

S A T Z U N G
über die
Form der öffentlichen Bekanntmachungen
des Zollernalbkreises

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 22.12.1975 (GBl. 1976 S. 40) i. V. m. § 1 der Ersten Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Landkreisordnung für Baden-Württemberg vom 13.02.1976 (GBl. S. 181) hat der Kreistag des Zollernalbkreises am 14.02.1977 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Form der öffentlichen Bekanntmachung

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zollernalbkreises werden durch Einrücken in die Tageszeitungen ZOLLERN-ALB-KURIER, HOHENZOLLERISCHE ZEITUNG und SCHWARZWÄLDER BOTE durchgeführt.
- (2) Die Bekanntmachungen sind mit dem Ausgabetag der in Absatz 1 bestimmten Tageszeitungen, bei verschiedenen Ausgabtagen mit dem letzten Ausgabtag, vollzogen.
- (3) Sondergesetzlich bestimmte Formen der öffentlichen Bekanntmachung bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 2

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen des Zollernalbkreises vom 25.09.1972 in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

Balingen, den 15.02.1977

Dr. Lazi

